



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen (ANWG)

Gültig ab 01.01.2021

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet.
Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen.....	1
Art. 2	Beginn und Ende der Weiterversicherung.....	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	2
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Umwandlungssätze.....	2
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	2
Abschnitt 1	Im Alter	2
Art. 5	Altersrente.....	2
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	3
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	3
Abschnitt 2	Im Todesfall	3
Art. 8	Ehegattenrente.....	3
Art. 9	Lebenspartnerrente.....	3
Art. 10	Waisenrente	3
Art. 11	Todesfallkapital.....	4
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	4
Abschnitt 3	Bei Invalidität	4
Art. 13	Invalidenrente.....	4
Art. 14	Invaliden-Kinderrente.....	5
Art. 15	Beitragsbefreiung	5
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	5
Abschnitt 4	Wohneigentumsförderung.....	5
Art. 17	Einschränkung der Wohneigentumsförderung	5
4. Kapitel	Finanzierung	6
Abschnitt 1	Beiträge.....	6
Art. 18	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	6
Art. 19	Ende der Beitragspflicht	6
Art. 20	Beitragssätze.....	6
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung und freiwilliger Einkauf.....	6
Art. 21	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	6
Art. 22	Freiwilliger Einkauf	6
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	6
Art. 23	Änderung des Vorsorgeplanes.....	6
Art. 24	Massgebender Text	6
Art. 25	Inkrafttreten	6
Anhang		7
Art. 1	Umwandlungssätze.....	7
Art. 2	Beitragssätze.....	7
Art. 3	Maximales Alterskontoguthaben	8
Art. 4	Freiwilliger Einkauf	8
Art. 5	Änderung des Anhangs.....	8
Art. 6	Massgebender Text	8
Art. 7	Inkrafttreten	8

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Übertritt aus dem
Vorsorgeplan AN

¹ In diesen Vorsorgeplan aufgenommen werden Personen:

- a. welche bisher bei der Stiftung im Vorsorgeplan AN versichert waren;
- b. welche bei Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge das 58. Altersjahr vollendet haben;
- c. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wurde; und
- d. welche sich innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge schriftlich bei der Stiftung zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen angemeldet haben.

Übertritt aus einer
anderen Vorsorge-
einrichtung

² In diesen Vorsorgeplan werden auch Personen aufgenommen, welche bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen abgeschlossen haben, sofern ihr ehemaliger Arbeitgeber bei der Stiftung zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge angeschlossen wird.

Ausschluss

³ Nicht aufgenommen werden Personen, welche:

- a. im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- b. bereits eine Altersrente aus einer anderen Einrichtung der 2. Säule beziehen bzw. ein Alterskapital bezogen haben;
- c. nicht mehr der AHV unterstellt sind.

Art. 2 Beginn und Ende der Weiterversicherung

Beginn

¹ Bei Übertritt aus dem Vorsorgeplan AN beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Arbeitsverhältnis der versicherten Person endete.

² Bei Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beginnt die Weiterversicherung gemäss diesem Vorsorgeplan am Tag, nachdem das Vorsorgeverhältnis der versicherten Person bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung endete.

Ende

³ Die Weiterversicherung kann von der versicherten Person unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Weiterversicherung kann von der Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden.

⁴ Die Weiterversicherung endet, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und dort mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen benötigt werden.

⁵ Die Weiterversicherung endet ausserdem:

- a. wenn die versicherte Person Anspruch auf eine ganze IV-Rente erhält;
- b. wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
- c. wenn die versicherte Person stirbt.

Leistungen bei
Beendigung der
Weiterversicherung

⁶ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 3, so besteht Anspruch auf die Altersleistungen, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird das Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

⁷ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 4 und konnte das Sparguthaben nicht vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, so wird der verbleibende Anteil als Altersleistung ausgerichtet, sofern die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung einen Antrag auf Altersleistungen stellt. Andernfalls wird der verbleibende Anteil des Sparguthabens als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

⁸ Endet die Weiterversicherung gemäss Abs. 5, so besteht Anspruch auf die reglementarischen Vorsorgeleistungen.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Bei Beginn ¹ Der versicherte Lohn entspricht bei Beginn der Weiterversicherung dem versicherten Lohn, der unmittelbar vorher massgebend war.

Anpassungen ² Anschliessend wird der versicherten Lohn nur in folgenden Fällen angepasst:

- a. bei Änderung der gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) wird der versicherte Lohn neu berechnet;
- b. bei Beginn und bei Änderung des Anspruchs auf eine Teil-Invalidenrente werden der massgebende Jahreslohn gestützt auf den IV-Grad und die gesetzlichen Grenzbeträge gestützt auf Art. 4 BVV 2 angepasst; anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet;
- c. bei Teilaustritt werden der massgebende Jahreslohn sowie die gesetzlichen Grenzbeträge (Art. 8 BVG) im Verhältnis zur Abnahme des Sparguthabens vermindert und der versicherte Lohn neu berechnet.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 5 Altersrente

Ordentliche Pensionierung ¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige Pensionierung ² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.

Kapitalbezug ³ Erfolgt die Pensionierung mehr als zwei Jahre nach Beginn der Weiterversicherung, so kann das Alterskontoguthaben nur noch in Rentenform bezogen werden (kein Kapitalbezug).

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod vor Bezug der Alters- oder Invalidenleistungen: 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. der geschiedene Ehegatte, dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartner

² Für die Begünstigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird weiter vorausgesetzt, dass beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

³ Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

⁴ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und

- b. der Summe der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten Lohn

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Beginn ¹ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eintritt.

Höhe ² Die versicherte Person hat Anspruch auf die Befreiung:

- a. des vollen Beitrags, wenn sie zu mindestens 70 % arbeitsunfähig ist;
- b. von drei Vierteln des Beitrags, wenn sie zu mindestens 60 % arbeitsunfähig ist;
- c. von der Hälfte des Beitrags, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;
- d. von einem Viertel des Beitrags, wenn sie mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist.

Ab dem Zeitpunkt, für welchen die IV einen Invaliditätsgrad festgelegt hat, ist der Anspruch auf die Beitragsbefreiung nicht mehr von dem Arbeitsunfähigkeitsgrad abhängig, sondern von dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

Ende ³ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 4 Wohneigentumsförderung

Art. 17 Einschränkung der Wohneigentumsförderung

Vorbezug und Verpfändung zur Wohneigentumsförderung sind nur innerhalb der ersten zwei Jahre der Weiterversicherung möglich.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 18 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

Art. 19 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Weiterversicherung. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung (Art. 15).

Art. 20 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung und freiwilliger Einkauf

Art. 21 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Die Höhe des maximalen Alterskontoguthabens wird im Anhang festgelegt.

Art. 22 Freiwilliger Einkauf

Die Höhe des freiwilligen Einkaufs wird im Anhang festgelegt.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 24 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 14.09.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische Vorsorge ¹ Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05	5.30
59	5.30	5.55
60	5.55	5.80
61	5.80	6.05
62	6.05	6.30
63	6.30	6.55
64	6.55	6.80
65	6.80	

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Überobligatorische Vorsorge ² Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30	4.40
59	4.40	4.50
60	4.50	4.60
61	4.60	4.70
62	4.70	4.80
63	4.80	4.90
64	4.90	5.00
65	5.00	

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2 Beitragssätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
58-64/65	18.0 %	18.0 %	3.9 %	5.1 %	21.9 %	23.1 %

Verwaltungskostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

Alter	Maximalsatz
58	483 %
59	508 %
60	534 %
61	560 %
62	586 %
63	613 %
64	640 %
65	668 %

Art. 4 Freiwilliger Einkauf

Der freiwillige Einkauf entspricht höchstens dem maximalen Alterskontoguthaben abzüglich dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung werden angerechnet.

Art. 5 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 6 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 14.09.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2021 in Kraft.